

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00539

## vom 5. April 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2004.00539](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00539)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00539 du 5 avril 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00539 del 5 aprile 2005

### Erwägungen

#### E. 4

4.1. Zu prüfen bleibt, ob allenfalls die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes im Sinne von Art. 14 AVIG gegeben sind.

4.2. Von der Erfüllung der Beitragszeit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG Personen, welche innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit wegen einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung nicht erfüllen konnten, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten.

4.3. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG setzt nach der Rechtsprechung einen Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und dem geltend gemachten Befreiungsgrund voraus. Um wirklich kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben, da der versicherten Person bei kürzerer Verhinderung während der zweijährigen Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG genügend Zeit verbleibt, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung ausüben (BGE 121 V 342 f. Erw. 5b mit Hinweisen; Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. I, N 10 und 18 zu Art. 14). Da sodann eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Mindestbeitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist, liegt der für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Ausbildung und ungenügender Beitragszeit nur vor, wenn es der versicherten Person nicht möglich und zumutbar war, zumindest ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (ARV 2000 Nr. 28 S. 147 Erw. 2c mit Hinweisen).

4.4. Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin sich am 6. August 2002 bei der Arbeitslosenversicherung anmeldete und sich der Arbeitsvermittlung im Umfange eines Teilzeitpensums von 40 % zur Verfügung stellte (Urk. 17/16 Ziff. 3). Anschliessend bezog die Beschwerdeführerin für einen Arbeitsausfall im Umfange eines Beschäftigungsgrades von 40 % für die Kontrollperioden August 2002 bis Dezember 2003 Arbeitslosenentschädigung (Urk. 6/13). In den Formularen "Angaben der versicherten Person" für die Monate August 2002 bis Dezember 2003 erklärte die Beschwerdeführerin, abgesehen vom Monat September 2003 (Urk. 17/38), denn auch ausnahmslos, dass sie eine Tätigkeit im Umfange eines Beschäftigungsgrades von 40 % suche (Urk. 17/35-51).

4.5. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in den Formularen "Angaben der versicherten Person" jeweils unterschriftlich bestätigte, dass sie sich für eine

Teilzeitbeschäftigung im Umfange eines Beschäftigungsgrades von 40 % der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stelle, hat vorliegend als Indiz dafür zu gelten, dass die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung berufsbegleitend bewältigen konnte, und dass sie neben ihrer Ausbildung zumindest eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit im Umfange eines Arbeitspensums von 40 % ausüben konnte. Die Absolvierung ihrer Ausbildung an der Universität A. hinderte die Beschwerdeführerin daher nicht daran, eine Teilzeitarbeit in einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 % auszuüben. Von einer ausbildungsbedingten Unmöglichkeit, einer Erwerbstätigkeit in dem von Art. 14 Abs. 1 AVIG geforderten Ausmass nachzugehen, kann demnach nicht gesprochen werden. Die besuchte Ausbildung nahm die Beschwerdeführerin in der fraglichen Zeit vielmehr nicht vollzeitlich in Anspruch, weshalb es an einem Kausalzusammenhang zwischen den in Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG umschriebenen Hinderungsgründen (Schulbildung, Umschulung, Weiterbildung) und der Nichterfüllung der Beitragszeit fehlt.

4.6 Nach Gesagten sind die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes im Sinne von Art. 14 AVIG vorliegend daher nicht erfüllt.

## E. 5

5.1 Des Weiteren beruft sich die Beschwerdeführerin auf das Vertrauensprinzip mit der Begründung, dass sie sich im Frühling 2002 bei der Beschwerdegegnerin telefonisch erkundigt und dabei die Auskunft erhalten habe, dass sie "nach der Praktikumsstelle (bis 31.7.02) Anspruch auf ALE haben werde und nach Abschluss des Studiums aufgrund der Ausbildung wiederum" (Urk. 1 S. 1).

5.2 Nach BGE 124 V 220 (Erw. 2b/aa) ist vom allgemeinen Grundsatz auszugehen, wonach niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten kann (BGE 111 V 405 Erw. 3, 110 V 338 Erw. 4; ZAK 1991 S. 375 Erw. 3c; ARV 1985 Nr. 13 S. 52 Erw. 4b mit Hinweis auf BGE 98 V 258 und ZAK 1977 S. 263 Erw. 3). Eine vom Gesetz abweichende Behandlung kommt nur in Betracht, wenn die praxisgemäss erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufung auf den öffentlichrechtlichen Vertrauensschutz, wie er in Art. 9 der Bundesverfassung verankert ist, erfüllt sind (BGE 116 V 298 Erw. 3a). Dafür erforderlich ist insbesondere, dass die Verwaltung zur Auskunftserteilung zuständig war und tatsächlich eine falsche Auskunft erteilt hat. Letzteres ist auf Grund der Akten vorliegend indes nicht zweifelsfrei ausgewiesen.

5.3 Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsvorstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste wägt (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen). Das Abstellen auf bloss glaubhaft gemachte Sachverhaltsbehauptungen ist im Lichte des Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit grundsätzlich nicht gerechtfertigt (vgl. BGE 121 V 209 Erw. 6b). Eine Zeugenbefragung ist aber nur dann erforderlich, wenn die Behauptung ein gewisses Mass an Glaubwürdigkeit aufweist und nicht als Schutzbehauptung zu werten ist (Urteil

des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 30. August 2000, C 129/00).

5.4. Die Beschwerdeführerin machte erstmals mit der Beschwerde vom 11. November 2004 eine falsche Auskunfterteilung durch die Beschwerdegegnerin geltend (Urk. 1). Sodann nannte die Beschwerdeführerin weder den genauen Zeitpunkt der behaupteten Auskunfterteilung noch konnte sie sich an den Namen der Person erinnern, von der sie die behauptete Auskunft erhalten haben sollte. Unter diesen Umständen ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass sie von der Beschwerdegegnerin eine falsche Auskunft erhalten habe, zu wenig bestimmt, um nicht als erst im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens erhobene Schutzbehauptung, welcher das für die Notwendigkeit einer Zeugeneinvernahme erforderliche Mass an Plausibilität fehlt, gewertet zu werden.

5.5. Da im Übrigen nicht anzunehmen ist, dass sich Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt an den genauen Inhalt eines mehr als drei Jahre zurückliegenden Telefongesprächs mit der Beschwerdeführerin noch erinnern können, wäre auf eine Zeugeneinvernahme von Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin bereits aus diesem Grund zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d, 119 V 344 Erw. 3c). Schliesslich ist auf eine persönliche Parteibefragung der Beschwerdeführerin zu verzichten, weil Aussagen, welche zu Gunsten der befragten Partei lauten, keinen Beweis bilden (§ 28 des Gesetzes des Kantons Zürich über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 149 des Gesetzes über den Zivilprozess).

5.6. Selbst für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass der Beschwerdeführerin eine falsche Auskunft erteilt worden wäre, fehlte es an einer weiteren Bedingung für die erfolgreiche Anrufung des Vertrauensschutzes: Die Beschwerdeführerin konnte nicht erfolgreich geltend machen, sie hätte im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten (BGE 121 V 67 Erw. 2b).

6. Somit hat es dabei zu bleiben, dass die Beschwerdeführerin in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2004 weder die Anspruchsvoraussetzung einer genügenden Beitragszeit noch diejenigen eines Befreiungstatbestandes im Sinne von Art. 14 AVIG erfüllte. Im Ergebnis ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 11. August 2004 (Urk. 6/4) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2004 (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2004 verneinte. Die gegen den Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2004 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - G. \_\_\_\_\_
  - Unia Arbeitslosenkasse
  - Staatssekretariat für Wirtschaft seco

